



Wald ZH

Kanton Zürich

Teilrevision Nutzungsplanung Wald ZH,
Initiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»

ANPASSUNG BAU- UND ZONENORDNUNG

Fassung für die öffentliche Auflage

Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am
Namens der Gemeindeversammlung:

Der Präsident:

Der Schreiber:

Von der Baudirektion genehmigt am
Für die Baudirektion:

BDV-Nr.

**SUTER
VON KÄNEL
WILD**

Planer und Architekten AG

Förrlibuckstrasse 30, 8005 Zürich
+41 44 315 13 90, www.skw.ch

Gültige Fassung	Neue Fassung	Bemerkungen / Anpassung / Hinweise
Links: vom 26. Februar 2002, teilrevidiert am 7. Dezember 2004 und am 10. Dezember 2013 Von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 10. Dezember 2013 und vom Gemeinderat mit Beschluss vom 18. August 2014 gestützt auf die Kompetenzdelegation geändert. Teilrevision Weilerkernzonen von der Gemeindeversammlung festgesetzt am 8. Dezember 2015 vom Gemeinderat mit Beschluss vom 10. April 2017 gestützt auf die Kompetenzdelegation geändert. Von der Baudirektion genehmigt am 26.5.2017 BDV-Nr. 0643/17	Mitte: Beantragte neue BZO rot = Ergänzung gemäss Teilrevisionsvorlage Einzelinitiative «Mindestabstand von industriellen Windkraftanlagen zu bewohnten Gebäuden»	Rechts: <i>Bemerkungen / Anpassung / Hinweise</i>

Auftraggeber

Gemeinde Wald

Bearbeitung

SUTER • VON KÄNEL • WILD
 Peter von Känel, Anita Suter

Gültige Fassung

Neue Fassung

Bemerkungen / Anpassung / Hinweise

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 63 Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Bau- und Zonenordnung vom 26. Februar 2002 aufgehoben.

V WINDKRAFT

Art. 63 Industrielle Windkraftanlagen

Der Mindestabstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und einer bestehenden, dauerhaft bewohnten Liegenschaft muss mindestens 1000 Meter betragen. Weiter gilt derselbe Abstand zwischen einer industriellen Windkraftanlage (Nabenhöhe ab 30 Meter) und der zum Initiativzeitpunkt festgelegten Bau- und Reservezonen.

neue Bestimmung gemäss Initiativtext

VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 64 Inkrafttreten

Öffentliche Bekanntmachung

¹ Diese Bau- und Zonenordnung wird mit Rechtskraft der kantonalen Genehmigung verbindlich. Der Gemeinderat publiziert das Datum der Inkraftsetzung gemäss § 6 PBG.

² Mit dem Inkrafttreten wird die Bau- und Zonenordnung vom 26. Februar 2002 aufgehoben.